



**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 357 vom 30.11.2023
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,



in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

hat festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung: „Lieferung von Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien“ benötigt wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: für den Schul- und Außenbereich werden im Kalenderjahr 2024 verschiedene Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien benötigt,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Unternehmen Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,



hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die maximale Gesamtausgabe für die Schule 5.000,00 Euro (netto) beträgt und
hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von maximal 5.000,00 Euro (netto) abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Martin Unterer.

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen

☒	Die Ware befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Die Ware wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft: Ware wird im EMS nicht angeboten.
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: das Unternehmen Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Südtirol wurde aufgrund folgender Kriterien, die im Kontext der Dringlichkeit, geringen Distanzen, guten Preise und geringen Beträge bei den einzelnen Ankäufen eine bedeutende Rolle spielen, ausgewählt: Dringlichkeit: Das ausgewählte Unternehmen kann eine schnelle Reaktionszeit und Flexibilität in der Bereitstellung von Produkten bieten. Dies ist entscheidend, um den betrieblichen Anforderungen in Zeiten erhöhter Dringlichkeit gerecht zu werden. Geringe Distanzen: Durch die Auswahl eines lokalen Unternehmens werden Transportkosten minimiert, was zu einer effizienteren und kostengünstigeren Lieferkette führt. Geringe Distanzen ermöglichen auch eine schnellere Lieferung und verringern das Risiko von Verzögerungen oder Komplikationen. Gute Preise: Das ausgewählte Unternehmen bietet wettbewerbsfähige Preise, was zu Kosteneinsparungen für das eigene Unternehmen führt. Geringe Beträge bei den einzelnen Ankäufen: Die Entscheidung für einen Vertragspartner basiert darauf, dass das Unternehmen die Möglichkeit bietet, auch kleinere Mengen zu günstigen Konditionen zu erwerben. Dies ist besonders relevant, wenn die betrieblichen Anforderungen variable oder unvorhersehbare Bestellmengen beinhalten. Zuverlässigkeit und Qualität: Das ausgewählte Unternehmen hat sich bereits als zuverlässiger Partner erwiesen, der qualitativ hochwertige Produkte liefert. Diese Zuverlässigkeit ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die betrieblichen Abläufe nicht durch Ausfälle oder Qualitätsprobleme beeinträchtigt werden. Qualitätssicherung: Die Möglichkeit, die Ware vor Ort zu begutachten, bietet eine direkte Kontrolle über die Qualität und den Zustand der Produkte. Dies ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Standards entsprechen und den Anforderungen des eigenen Unternehmens genügen.



Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.